

www.e-rara.ch

Der Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft Erstes [bis Sechstes] Buch

Müller, Johannes von

Leipzig, 1786-

Zentralbibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-132996>

Bundeserneuerung der Schweizer.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

„seinen Feinden und ihm den Sieg über sie gegeben habe; der Herr der Allmächtige“¹¹⁷⁾.“ Jährlich werden für die Landmänner, welche in den Schlachten des Vaterlandes ihr Leben hingegeben, Messen gehalten, und alle ihre Namen, zu Erinnerung ihrer Tugend, vor dem Volk gelesen. In derselben Gesinnung haben die Waldstätte sich über gemeinschaftliche Rathschläge oft in dem Rütli versammelt; auf dem Hügel, wo der Vogt Landenberg wohnte, halten die Unterwaldner ob dem Kernwald ihres Landes Gemeinde. So löblich haben vor wenigen Jahren¹¹⁸⁾ die Jünglinge von ganz Unterwalden, in dem Gefühl der alteidgenössischen Tugenden, in Tagen da sie sich das größte Vergnügen zu machen gedachten, die Geschichte der behaupteten Freyheit, an den Orten wo sich jedes zugetragen, und in den Sitten und Gebräuchen der alten Zeit, unter freudigem großem Zulauf ihrer Väter und alles Volks vorgestellt.

Indessen König Ludwig diese Siege mit großem Vergnügen vernahm¹¹⁹⁾, erneuerten die drey Wald-
 stette zu Brunnen¹²⁰⁾ den alten ewigen Bund ihrer Eidgenossenschaft, nach welchem alle Eidgenossen, obwol durch Berge und Wasser getrennt, eine einzige Nation, und wie das Lager eines für die Freyheit rüstigen Heeres werden. Sie wiederholten, daß,

Bundeser-
 neuerung der
 Schweizer.

C 3

„wer

117) Jahrszeitbuch zu Altorff, bey Esch.

118) Um 1776, und vielleicht seither, denn der eidgenössische Geist bringt hin und wieder viel schönes hervor, was kaum der nächste Nachbar weiß.

119) Die Antwort ist bey Esch.: Dilectis fidelibus nostris, officiato, consilio, civibus et universis hominibus de Sultz.

120) Entweder kamen sie dessen auf einer Tagsatzung überein, und Gesandte nahmen den Eid von jedes Landes Gemeinde, oder die Erneuerung wurde durch einen Ausschuss des Volks vorgenommen.

„wer eines Herrn sey, demselben die ordentliche
 „Pflicht erzeigen, und ihm nur zu keiner Unbill wi-
 „der die Waldstette dienen soll; denn wer sein Land
 „hingäbe, dessen Leib und Gut sey als eines meinei-
 „digen Verräthers den Eidgenossen verfallen. Keine
 „Waldstatt soll dürfen ohne der übrigen Rath einen
 „Herrn annehmen; überhaupt soll niemals ohne den
 „gemeinschaftlichen Rath aller Eidgenossen mit
 „Ausländern eine Verpflichtung und nur nicht eine
 „Unterhandlung angefangen und getroffen werden; ja
 „die Einstimmung sey nöthig, wenn auch nur ver-
 „triebenen Mördern ¹²¹⁾ das Vaterland wieder ge-
 „öffnet werden soll. Im übrigen halten sie und alle
 „ihre Nachkommen den ewigen Eid, stäts, auf ei-
 „gene Unkosten, in und außer Landes, wider alle die
 „an einem aus ihnen Gewalt übten oder solche üben
 „wollten, mit Leib und Gut jedem Rath und Hülfe
 „zu leisten ¹²²⁾.“

Diese Grundlage der schweizerischen Eidgenossen-
 schaft, befestiget auf Gerechtigkeit welche die größte
 Ehre einer Nation ist, und Frieden, welcher das
 beste Glück der Menschheit ist, war von den meisten
 Staatsverfassungen und Bundesverträgen durch ihre
 äußerste Einfalt und hohe Unschuld unterschieden.
 Eine Vereinigung so rein, so heilig und ewig als die,
 deren die ersten Familienväter in dem goldenen Ju-
 gendalter der kaum bewohnten Erde übereinkamen,
 und welche, bey vieler Verschiedenheit in den For-
 men, die Grundfeste der Verfassung des ganzen
 mensch-

121) Man weiß, welche Fehden aus Blutrache kamen.

122) Einmal ist anzumerken; daß ich hier meist nur
 anführe, was in dem Bunde 1291 nicht war. Zwen-
 tens, daß das tiefe Stillschweigen über die Umstände
 der Zeit vermuthen läßt, ehe vor als nach dem Ue-
 berfall des Herzogen könnte diese Handlung vorge-
 gangen seyn. Es war dazu so spät im Jahr.

menschlichen Geschlechtes ist ¹²³). Eben dieser Bund ist von den freyen Männern zu Schwyz, Uri und Unterwalden in dem achtzehenden Jahrhundert in dem Rütli erneuert worden ¹²⁴). In wie fern spätere Eidgenossen diesen Grundvertrag mit ihnen oder unter sich nicht ganz haben, in so fern ist ihre Eidgenossenschaft nicht so stark ¹²⁵). Daher kömmt es, daß die dreyzehen und zugewandten Orte in der einigen Sache der öffentlichen Freyheit mit voller Kraft einer Nation handeln, weil dieser Eine Gedanke in allen ihren Bündnissen lebt. Also ist ein Bund für Frieden und Recht (weil die Freyheit nicht beruhet auf der Form einer Volksherrschaft, noch auf einer Zunftregierung, noch auf der Gestalt einer Adelsregierung, sondern darauf, daß Frieden und Recht herrsche,) dieser Bund, ist aller helvetischen und rhätischen Völkerschaften einiges Band, ihr Gesetz, und ihr König; nicht anders, als da in den großen Jahrhunderten der hebräischen Richter, ganz Israel keinen andern König hatte, als den Gott welcher über der Lade der Gesetztafeln thronte.

Damals wurden die wenigsten Kriege mit aller Ausgang Macht eines Fürsten, sondern fast sehdenweise von ^{des Kriegs.} den benachbarten Herrschaften geführt; und wie die Kriege unserer Zeit auf des Volks Unkosten, zwischen Fürsten, so wurden diese mehr zwischen Völkern, oft auf Unkosten des Fürsten angefangen und vollendet. Es lebten die Gewalthaber der Nationen

C 4

damals

123) Es ist eine Lästung, es ist ein Verbrechen der beleidigten Menschheit, solche Bündnisse aufrührisch zu nennen. Welche Rechte will man der menschlichen Gesellschaft endlich lassen, wenn sie ohne Aufruhr diese nicht haben kann!

124) 1713, durch 120 Männer.

125) Von diesem allem s. die Erläuterungen bey Anlaß eines jeden Bundes.